

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden

- 82 Widmung der als B 60n neu gebauten Strecke Moers—Duisburg zur Bundesautobahn. S. 87

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 83 Genehmigung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner) für die Gemeinde Alpen, Kreis Moers. S. 88
- 
- 84 Gebietsänderung zwischen der Stadt Goch und der Gemeinde Bedburg-Hau, Kreis Kleve. S. 88
- 
- 85 Erlöschen einer Buchmacherkonzession (Günter Hofmann). S. 88

## Wirtschaft und Verkehr

- 86 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer J. F. J. van Asten, Budel [NL]). S. 88

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 87 Verlust eines Fleischbeschauempels. S. 89
- 
- 88 Berichtigung. S. 89

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen

- 89 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung der Ratten in der Stadt Viersen. S. 89
- 
- 90 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Gemeinde Wickrath. S. 90
- 
- 91 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 22. 12. 1970. S. 91

- 92 Ordnungsbehördliche Anordnung über die in der Stadt Meerbusch stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte — Marktordnung — vom 23. 12. 1970. S. 93

- 93 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet des Amtes Korschenbroich. S. 96

- 94 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung). S. 97

- 95 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Langenfeld (Rhld.). S. 99

- 96 Marktaufsichtliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Gemeinde Uedem. S. 100

- 97 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Schweinepest vom 12. Januar 1971. S. 104

- 98 Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 30. Dezember 1970. S. 104

- 99 Wegeinzziehung in der Gemeinde Gustorf, Kreis Grevenbroich. S. 104

- 100 Auslegung des Entwurfs der ersten Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1971. S. 105

- 101 Aufstufungsverfügung (Bestandteil der Landstraße 44 im Stadtgebiet Neuss). S. 105

- 102 Aufhebung von Bergwerkseigentum (Eisenerzbergwerk Raderhof, Essen). S. 105

- 103 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Erich Goldmeier). S. 105

- 104 Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde St. Joannis Maria Vianney in Lintorf-Nord. S. 106

## A.

## Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

82 Widmung  
der als B 60n neu gebauten Strecke Moers—Duisburg  
zur BundesautobahnDer Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
VI/A 1 — 11 — 41/101

Düsseldorf, den 12. Januar 1971

Die im Gebiet der Städte Moers, Rheinhausen und Homberg des Kreises Moers sowie der kreisfreien Stadt Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße 60n erhält mit Wirkung vom 16. Oktober 1970 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1742) und wird einschließlich der an dieser Straße neu gebauten Anschlußstellen zur B 57, L 473, Straße Am Schlütershof und L 606n Bestandteil der Bundesautobahn A 79 (niederländische Grenze — Duisburg). Die gewidmete Strecke beginnt in Moers bei Bau-km 38,250 im Bereich der Anschlußstelle A 79/B 57 und endet in Duisburg bei Bau-km 10,800 neu = alt auf der Bundesstraße 60. Ausgenommen von der Widmung zur Bundesautobahn sind die im Zuge der neuen Rheinbrücke Duisburg-Neuenkamp vorhandenen Geh- und Radwege einschließlich ihrer links-

und rechtsrheinischen Abgänge und Anschlußstrecken zur L 473 (linksrh.) und dem Promenadenweg (rrhein.).

Zur Bundesautobahn A 79 sind im einzelnen gewidmet:

## 1. Die Neubaustrecke

1.1	von Bau-km 38,250 — Bau-km 39,672 (= Bau-km 3,019)	Länge	1,422 km
1.2	von Bau-km 3,019 (= Bau-km 39,672) — Bau-km 10,800	Länge	7,781 km
		insgesamt	9,203 km

## 2. Anschlußstellen

2.1	bei Bau-km 38,335 die AS A 79/B 57 zunächst ist eine Teillänge der Verbindungsstrecken fertiggestellt und gewidmet	Länge	0,837 km
2.2	bei Bau-km 6,090 die AS A 79/L 473	Länge der Verbindungsstrecken	2,450 km
2.3	bei Bau-km 8,575 die AS A 79/am Schlütershof gewidmet ein Verbindungsast		0,260 km
2.4	bei Bau-km 9,200 die AS A 79/L 606n	Länge der Verbindungsstrecken	1,795 km
		Länge der nördlichen Parallelfahrbahn entlang der A 79	1,070 km
		Länge der Nebenfahrbahnen insgesamt	6,412 km

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Vattmannstraße 11, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Im Auftrag  
Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 87

## B.

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 83 Genehmigung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner) für die Gemeinde Alpen, Kreis Moers

Der Regierungspräsident  
31.21.04 — 26

Düsseldorf, den 14. Januar 1971

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. 9. 1969 (GV. NW. S. 685 / SGV. NW. 2020) habe ich durch Urkunde vom heutigen Tage der Gemeinde Alpen die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner) erteilt.

#### Wappenbeschreibung:

Elfmal von Gold (Gelb) nach Rot geteilt, belegt mit einem rotbewehrten schwarzen Adler.

#### Siegelbeschreibung:

Umschrift: + GEMEINDE . ALPEN . KREIS . MOERS (in Form einer Münzlegende)

#### Siegelbild:

Im schwarzen Kreis elfmal von Weiß nach Schwarz geteilt, belegt mit einem schwarzen Adler.

#### Bannerbeschreibung:

Elfmal von Gelb nach Rot quergestreift, belegt mit einem etwas über die Mitte nach oben geschobenen, rotbewehrten schwarzen Adler.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 88

#### 84 Gebietsänderung zwischen der Stadt Goch und der Gemeinde Bedburg-Hau, Kreis Kleve

Der Regierungspräsident  
31.11.02 — 25

Düsseldorf, den 15. Januar 1971

Aufgrund der §§ 14 und 16 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 29. Dezember 1970 — III A 3—54.21.3—1963/70 —

entschieden, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die bisher zur Stadt Goch gehörenden Flurstücke

Gemarkung Hau  
Flur 7, Nr. 40, 41, 42, 46, 53, 54 und 58  
— insgesamt 0,03 qkm —

in die Gemeinde Bedburg-Hau eingegliedert werden.

Gleichzeitig ist der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Goch und der Gemeinde Bedburg-Hau vom 21. Mai und 10. Juni 1970 bestätigt worden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 88

#### 85 Erlöschen einer Buchmacherkonzession (Günter Hofmann)

Der Regierungspräsident  
21.14—51

Düsseldorf, den 13. Januar 1971

Auf Antrag von Herrn Günter Hofmann, wohnhaft Essen, Viehoferplatz 15, ist mit Wirkung vom 31. 12. 1970 die ihm für die Buchmachergeschäftsstelle in Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 12, erteilte Buchmacherkonzession erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 88

#### Wirtschaft und Verkehr

#### 86 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

(Unternehmer J. F. J. van Asten, Budel (NL))

Der Regierungspräsident  
53.52 — 30/2 Asten

Düsseldorf, den 19. Januar 1971

Der Unternehmer J. F. J. van Asten in Budel (Niederlande), Dr.-Ant.-Mathijssenstraat 70, Betriebsitz Budel (Niederlande), wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des PBefG vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb von

#### Schülerfahrten

von Elmpt/Grenzübergangsstelle nach Viersen-Süchteln/Realschule über Schwalmtal — Waldniel — Viersen — Dülken als deutsche Teilstrecke des grenzüberschreitenden Verkehrs von Budel (Niederlande) nach Viersen-Süchteln, vom 7. September 1970, befristet bis zum 31. August 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen eingerichtet werden:

Schwalmtal-Waldniel/Gymnasium  
Viersen-Dülken/Handelsschule  
Viersen-Süchteln/Realschule.

b) Es dürfen nur folgende Personengruppen befördert werden:

Schüler von Bundeswehrangehörigen in Budel, Legerplaats.

c) Es dürfen nur folgende Fahrzeuge eingesetzt werden:

KOM, ZB—40—70, Scania-Vabis, 50 1240, 51,  
KOM, XB—50—36, AEC, 55 V 2MU 3 LA—624,  
38.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 88

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### 87 Verlust eines Fleischbeschaustempels

Der Regierungspräsident  
63. 3141

Düsseldorf, den 14. Januar 1971

Wie mir der Oberkreisdirektor in Grevenbroich berichtet, ist ein Stempel des Fleischbeschauärztes Dr. Gabriel Küpper, Rheydt-Giesenkirchen, Korschenbroicher Straße 33, am 28. 12. 1970 in Verlust geraten.

Der Fleischbeschaustempel trug folgende Beschriftung:

„Trichinenfrei Jüchen III“.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 89

### 88 Berichtigung

Der Regierungspräsident  
64.17.02—48

Düsseldorf, den 20. Januar 1971

In der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Hoppbruch der Stadtwerke Rheydt vom 29. 9. 1970, veröffentlicht in der Nr. 41 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 15. Oktober 1970, S. 404, Ziffer 806, wird § 7 Abs. 3 Satz 1 wie folgt berichtigt:

„Die Genehmigung wird auf Antrag von der unteren Wasserbehörde für die Gemarkungen Giesenkirchen, Odenkirchen und Schelsen und von der unteren Wasserbehörde in Grevenbroich für die Gemarkungen Bedburdyck, Hochneukirch, Kelzenberg und Jüchen erteilt. ...“

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 89

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 89 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bekämpfung der Ratten in der Stadt Viersen

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungs-

behördengesetz (OBG) — für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Bundesseuchengesetz — vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) wird von der Stadt Viersen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Viersen vom 17. 11. 1970 für das Gebiet der Stadt Viersen folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Gefahrenabwehr

(1) Die Stadt Viersen führt zur Beseitigung des in ihrem Stadtgebiet noch bestehenden Rattenbestands und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren weitere Rattenbekämpfungsmaßnahmen durch.

(2) Die Bekämpfung wird im gesamten Stadtgebiet — ausgenommen das Gelände der Landesheilanstalt Süchteln — vorgenommen.

(3) Mit der Durchführung der Rattenbekämpfungsaktion wird von der Stadt Viersen eine Schädlingsbekämpfungsfirma beauftragt.

Das Personal dieser Firma besitzt einen amtlichen Ausweis, der von dem Stadtdirektor der Stadt Viersen — Amt für öffentliche Ordnung — ausgestellt ist. Das Personal hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(4) Der Zeitpunkt des Beginns der Bekämpfungsmaßnahmen wird eine Woche im voraus in ortsüblicher Form bekanntgemacht.

#### § 2

##### Duldungspflichtige

(1) Alle zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktion zu dulden. Dieser Personenkreis ist außerdem verpflichtet, jeglichen Rattenbefall der Stadtverwaltung anzuzeigen.

(2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

(3) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltspflichtigen.

#### § 3

##### Inhalt der Duldungspflicht

(1) Die nach § 2 zur Duldung Verpflichteten haben dem Personal der von der Stadt Viersen beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirma Zutritt zu allen Teilen ihrer Grundstücke und deren Bestandteile zu gewähren und die Durchführung der Maßnahmen weitmöglichst zu unterstützen.

(2) Die zur Duldung Verpflichteten haben zur wirksamen Durchführung der Rattenbekämpfung ihre Grundstücke von Müll und Gerümpel freizuhalten.

(3) Aufgefundene tote Ratten sind sofort zu vergraben oder zu verbrennen.

#### § 4

##### Bekämpfungsmittel

Die bei der Bekämpfung verwendeten Gifte sind für Menschen und Haustiere fast ungefährlich; dennoch sind Menschen und Haustiere vorsorglich davon fernzuhalten.

#### § 5

##### Sicherheitsmaßnahmen

(1) Das Personal der mit der Rattenbekämpfungsaktion beauftragten Firma hat die Duldungspflichtigen vor dem Auslegen des Giftes über die Auslegestellen zu unterrichten und Warnschilder anzubringen.

(2) Mit der Anbringung der Warnschilder gilt die Kenntnis über Art und Umfang der Giftauslegung als erlangt.

#### § 6

##### Kosten

Die Kosten der Rattenbekämpfungsaktion trägt die Stadt Viersen.

#### § 7

##### Zu widerhandlungen

Für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird hiermit eine Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

#### § 8

##### Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1975.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Viersen, den 9. Dezember 1970

Veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Viersen Nr. 36 vom 30. 12. 1970.

Stadt Viersen

Dr. van Kaldenkerken

Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 89

### 90 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Gemeinde Wickrath**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und des § 13 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Bundes-Seuchengesetz — vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) wird von der Gemeinde Wickrath als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Wickrath vom 26. 11. 1970 für das Gebiet der Gemeinde Wickrath folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Gefahrenabwehr

Die Gemeinde Wickrath führt zur Beseitigung der auf ihrem Gebiet bestehenden Rattenplage und Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren die Rattenbekämpfung nach Maßgabe dieser Verordnung durch. Sie erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet und umfaßt eine regelmäßige, schwerpunktmäßige Bekämpfung des Rattenbefalles an Müllkippen, in der Kanalisation und an den Böschungen von offenen Gräben und Wasserläufen, sowie eine ständige Überwachung und Bekämpfung des sonstigen Rattenbefalles bei Bedarf.

#### § 2

##### Duldungspflichtige

1. Alle im Gemeindegebiet zur Nutzung bebauter und unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind zur Duldung der im Rahmen der Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen verpflichtet. Duldungspflichtig sind insbesondere Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
2. Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, bei Dämmen, Deichen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht dem Unterhaltspflichtigen.

#### § 3

##### Inhalt der Duldungspflicht und Hilfeleistung

1. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere auf Keller, Kellerräume und Kellerverschlüsse, die zu Wohnungen, gewerblichen Räumen und dgl. gehören; ferner auf Böden, Speicher, Abfallgruben und -haufen, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen aller Art, Lagerplätze, Scheunen, Feldscheunen und dergleichen.
2. Die Duldungspflichtigen haben:
  - a) einen Rattenbefall auf ihren Grundstücken unverzüglich beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Wickrath anzuzeigen;
  - b) zur Vorbereitung der Rattenbekämpfung auf ihren Grundstücken alle hinderlichen Gegenstände, insbesondere Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dgl. zu beseitigen oder so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können;
  - c) den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten den Zutritt zu gestatten, sachdienliche Auskünfte zu erteilen und — soweit erforderlich und zumutbar — Hilfe zu leisten;
  - d) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Rattenbekämpfung aufgefundene tote Ratten unverzüglich verbrannt oder vergraben werden;
  - e) für den Fall ihrer Abwesenheit dafür zu sorgen, daß die aus dieser Verordnung ersichtlichen Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

#### § 4

##### Durchführung der Rattenbekämpfung

1. Die Gemeinde Wickrath beauftragt eine Schädlingsbekämpfungsunternehmen mit der Durch-

führung der Rattenbekämpfung. Die Arbeitskräfte des beauftragten Unternehmens erhalten einen vom Ordnungsamt ausgestellten Ausweis, der den Duldungspflichtigen auf Verlangen vorzulegen ist.

2. Die Duldungspflichtigen werden von den mit der Rattenbekämpfung beauftragten Personen vor dem Auslegen des Rattengiftes auf ihrem Grundstück über die Auslegestellen sowie Art und Umfang des Auslegens unterrichtet.
3. Die angebrachten Warnzettel oder -schilder sind zu beachten.
4. Mit der Anbringung der Warnzettel oder -schilder gilt die Kenntnis über Art und Umfang der Giftauslegung als erlangt.
5. Als Bekämpfungsmittel wird ein Gift verwendet, das für Menschen und Haustiere bei der im Köcher verwendeten Dosis relativ ungefährlich ist.
6. Menschen und Haustiere sind vorsorglich von den Belegungsstellen fernzuhalten.
7. Als Gegenmaßnahme kann in Vergiftungsfällen bei Menschen Vitamin K 1 eingenommen werden.

#### § 5

##### Bußgeldvorschriften

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung wird hiermit eine Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

#### § 6

##### Kosten

Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Gemeinde Wickrath.

#### § 7

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wickrath („Niersbote“) und ihrem Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in Kraft. Sie wird außerdem nachrichtlich im Regierungsamtsblatt Düsseldorf veröffentlicht.

Diese Verordnung tritt am 31. 12. 1980 außer Kraft.

Wickrath, den 26. November 1970

Gemeinde Wickrath  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Gemeindedirektor  
i. V. Sattelmeyer

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut der Verordnung mit dem Beschluß des Gemeinderates vom 26. 11. 1970 übereinstimmt und der Beschluß ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Vorstehende Verordnung wird hierdurch veröffentlicht.

Der Gemeindedirektor  
i. V. Sattelmeyer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 90

#### 91 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 22. 12. 1970**

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbe-

hördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/GV. NW. 2060) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (PrGS. NW. S. 36/SGV. 2061) wird von der Stadt Meerbusch als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Meerbusch vom 7. 12. 1970 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

##### Reinigungspflicht

Wer zur Reinigung der Straßen verpflichtet ist, regelt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Meerbusch.

#### § 2

##### Räumliche Ausdehnung

(1) Die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Reinigung erstreckt sich auf alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Meerbusch, soweit die Straßen überwiegend dem inneren Verkehr des Ortes dienen. Überwiegend dem inneren Verkehr des Ortes dienen alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit Ausnahme der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Ordnungsmäßig zu reinigen sind alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, insbesondere Fahrbahnen einschl. Parkstreifen, Bürgersteige, Straßenninnen, Fußgängerwege, Radwege und Plätze.

#### § 3

##### Art und Umfang der Reinigung

Soweit die Reinigung der Straßen nach den näheren Bestimmungen der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Meerbusch den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen obliegt, ist sie unter Beachtung der folgenden Vorschriften durchzuführen:

1. Straßen sind von den Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich zu reinigen.
2. Die Reinigungspflichtigen haben die gesamten vor ihren Grundstücken liegenden Straßenflächen zu reinigen, ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke bebaut sind. Zu reinigen sind der Gehweg, die Straßenrinne, der Radweg, der Parkstreifen und die Fahrbahn bis zu deren Mitte. Sind Plätze breiter als 26 Meter, ist ein Streifen von mindestens 13 Meter Breite, gemessen von der Grundstücksgrenze, zu reinigen. In allen anderen Fällen sind sie bis zur Mitte zu reinigen.
3. Die Reinigung umfaßt, abgesehen von der Verpflichtung gemäß § 4 dieser Verordnung, insbesondere das Beseitigen von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat aller Art. Einlaufschächte und Durchlässe sind ordnungsgemäß freizuhalten.
4. Bei trockenem, frostfreiem Wetter sind die Straßen mit reinem Wasser zu besprengen, wenn beim Kehren Staubeentwicklung zu befürchten ist.
5. Die Kehrichthaufen sind nach dem Kehren sofort zu entfernen. Es ist verboten, Kehricht in Kanäle, Rinnen oder Gräben zu fegen oder dem Nachbarn zuzukehren.

## § 4

## Schneeräumen und Glättebeseitigung

(1) Jeder Reinigungspflichtige hat in der Zeit von 7 bis 19 Uhr nach jedem Schneefall den vor seinem Grundstück auf dem Gehweg liegenden Schnee in einer Breite von 1 Meter unverzüglich wegzuräumen und einen schneefreien Zugang zum Hauseingang zu schaffen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, muß auf der Fahrbahn ein Streifen von mindestens 0,50 m von Schnee geräumt werden. Der Schnee ist am Rande des Gehweges längs der Straßenrinne, die selbst freizuhalten ist, anzuhäufen. Fehlt der Gehweg oder ist dieser zu schmal, so sind die weggeräumten Schnee- oder Eismengen am Rande der Fahrbahn aufzuschichten.

(2) Bei Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen haben die Reinigungspflichtigen im Zuge der Bürgersteige und Gehwege einen Überweg durch Räumung von Schnee und Eis zu schaffen. Bei Glätte sind diese Überwege mit abstumpfendem Material zu bestreuen.

(3) Die von Schnee geräumten Flächen und bei Schneeglätte oder sonstiger Glätte abgestumpften Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt werden, daß eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später tätig werdende Reinigungspflichtige muß sich insoweit an die schon bestehende geräumte bzw. abgestumpfte Fläche vor den Nachbargrundstücken bzw. der Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück aus anzupassen.

(4) Es müssen genügend Durchlässe für den Abfluß des Tauwassers offengelassen werden, Hydranten, Schieberklappen, Verschlußdeckel für Versorgungsleitungen sind stets gut sichtbar freizuhalten.

(5) Kann der Schnee nur noch mit großer Mühe beseitigt werden, muß der Gehweg oder der Gehstreifen nach den Vorschriften des Absatzes 6 stumpf gehalten werden. Nach Eintritt von Tauwetter ist der Schneematsch sofort entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 wegzuräumen.

(6) Bei Eis, Schnee- oder sonstiger Glätte hat jeder Reinigungspflichtige in der Zeit von 7 bis 19 Uhr vor seinem Grundstück einen mindestens 1 Meter breiten Streifen für den Fußgängerverkehr mit geeigneten abstumpfenden Mitteln zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist am Rande der Fahrbahn ein mindestens 1 Meter breiter Streifen entsprechend stumpf zu halten. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Abfällen gemischt sein. Zum Streuen dürfen auch keine ätzenden Stoffe — ausgenommen Salz in geringen Mengen — verwendet werden.

(7) Vor Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse muß ein Zugang zu diesen Verkehrsmitteln so von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Benutzer gewährleistet ist.

(8) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind, sofern Passanten gefährdet werden, vom Reinigungspflichtigen zu entfernen.

## § 5

## Glättebeseitigung durch den Verursacher

Der Verursacher von Straßenglätte (z. B. durch Verschütten oder Ausgießen von Öl, gefrierender

Flüssigkeiten oder Stoffe; Feuchtigkeitsniederschläge von Gewerbebetrieben) haben vor dem Reinigungspflichtigen die Glätte zu beseitigen.

## § 6

## Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfahrt von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt und Abfall, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen, durch Bauarbeiten, durch Viehtrieb, durch Fahrzeuge und sonstige Geräte, durch Unfälle oder auf andere ungewöhnliche Weise über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich gereinigt werden (§ 17 Landesstraßengesetz).

## § 7

## Geldbuße

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbußen geahndet werden. Bei Vorsatz kann die Geldbuße bis zu 1 000,— DM, bei Fahrlässigkeit bis zu 500,— DM betragen.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Abschnitt II der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Meerbusch vom 29. Juni 1970, veröffentlicht in der Rheinischen Post, Westdeutschen Zeitung und Neuen Rhein Zeitung vom 23. 7. 1970, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Meerbusch, den 22. Dezember 1970

Der Stadtdirektor  
Sonnenschein

## Anlage

zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 22. 12. 1970

## Verzeichnis

der nicht überwiegend dem inneren Verkehr des Ortes dienenden Straßen der Stadt Meerbusch

B 9	Krefelder Straße Bahnhofsweg Meerbuscher Straße Moerser Straße Düsseldorfer Straße Neusser Straße
B 222	Uerdinger Straße Xantener Straße Moerser Straße
L 30	Badendonker Straße Necklenbroicher Straße Dorfstraße Niederlöricker Straße
L 362	Willicher Straße

- L 383 Osterather Straße  
Strümper Straße  
Hochstraße  
Kaarster Straße
- L 386 Schloßstraße
- L 392 Düsseldorfer Straße

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 91

**92 Ordnungsbehördliche Anordnung  
über die in der Stadt Meerbusch stattfindenden  
Wochen- und Jahrmärkte  
— Marktordnung —  
Vom 23. 12. 1970**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung vom 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871) in der z. Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung vom 7. 12. 1970 folgende Ordnungsbehördliche Anordnung über die in der Stadt Meerbusch stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte — Marktordnung — beschlossen:

**I N H A L T**

**I. Teil**

**Jahrmärkte**

- § 1 Festsetzung der Jahrmärkte und Marktorte
- § 2 Platzzuteilung
- § 3 Kennzeichnung der Stände

**II. Teil**

**Wochenmarkt**

- § 4 Marktort
- § 5 Gegenstände des Wochenmarktes
- § 6 Marktverkehr
- § 7 Platzzuweisung
- § 8 Vorschriften für den Verkäufer
- § 9 Vorschriften für Verkaufsstände
- § 10 Vorschriften für Großhändler
- § 11 Gütevorschriften
- § 12 Behandlung der Waren

**III. Teil**

**Allgemeines**

- § 13 Preisvorschriften
- § 14 Maße und Gewichte
- § 15 Sauberkeit auf dem Marktplatz
- § 16 Marktaufsicht
- § 17 Haftpflicht und Versicherung
- § 18 Entgelt für die Benutzung der Marktplätze
- § 19 Strafbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

**I. Teil  
Jahrmärkte**

**§ 1**

**Festsetzung der Jahrmärkte und Marktorte**

Die Festsetzung der im Gebiet der Stadt Meerbusch stattfindenden Wochen- und Jahrmärkte richtet sich nach der hierfür besonders erlassenen Satzung.

Die Marktorte für die Jahrmärkte werden wie folgt festgesetzt:

Im Ortsteil Buderich:

Der stadt eigene Platz zwischen Dorfstraße, Theodor-Hellmich-Straße und Budericher Allee.

Im Ortsteil Lank-Latum:

Der stadt eigene Platz Mühlenstraße/Ecke Wasserstraße.

Im Ortsteil Osterath:

Der stadt eigene Kirmesplatz am Ingerweg.

**§ 2**

**Platzzuteilung**

Die Errichtung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden sowie von Fahrgeschäften usw. bedarf der Genehmigung des Ordnungsamtes. Die Genehmigung ist bei der Stadtverwaltung Meerbusch unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über Länge, Breite und Ausführung des Geschäftes zu beantragen. Die Platzzuteilung erfolgt jeweils am Mittwoch vor Beginn des Jahrmarktes.

**§ 3**

**Kennzeichnung der Stände**

Jeder Stand ist mit einem sichtbaren Schild zu versehen, das den Namen und Heimatort des Inhabers in deutlicher Schrift wiedergibt.

**II. Teil**

**Wochenmarkt**

**§ 4**

**Marktort**

1. Der Wochenmarkt findet auf dem stadteigenen Platz zwischen Dorfstraße, Theodor-Hellmich-Straße und Budericher Allee in Meerbusch-Buderich statt.
2. Die Verkaufsstände dürfen eine Stunde vor Beginn aufgebaut werden und müssen spätestens um 14 Uhr wieder abgeräumt sein.
3. Wird der Marktplatz durch Kirmessen oder sonstige Zwecke vorübergehend in Anspruch genommen, dann wird der Wochenmarkt während der entsprechenden Zeit an anderer, geeigneter Stelle abgehalten. Die erforderlichen Anordnungen trifft die Marktaufsicht.

**§ 5**

**Gegenstände des Wochenmarktes**

1. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind gemäß § 66 der Gewerbeordnung:
  - 1.1 rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
  - 1.2 Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obst-

bau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird; geistige Getränke sind ausgenommen;

- 1.3 frische Lebensmittel aller Art.
2. Zu den Gegenständen nach Abs. 1 gehören:
  - 2.1 Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, die zum Genusse dienen;
    - 2.11 alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (z. B. Obst, Zitrusfrüchte, Gemüse, Knollen, Wurzeln, Kräuter, Pilze, Beeren), und zwar in frischem, geräuchertem, gebackenem oder eingekochtem Zustand;
    - 2.12 Getreide- und Hülsenfrüchte;
    - 2.13 Mehl jeder Art und andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten;
    - 2.14 Hefe, Brot, Semmeln und ähnliche Backwaren mit Ausnahme von Luxusbackwaren;
    - 2.15 Butter, Eier, Käse, Honig;
    - 2.16 Fleisch und Fleischwaren in frischem, gesalzenem oder geräuchertem Zustand mit Ausnahme von Hackfleisch;
    - 2.17 Geflügel und Wildbret aller Art;
    - 2.18 Weich-, Schalen- und Krustentiere, die für den menschlichen Genuß bestimmt sind, ferner Fische jeder Art in frischem, gesalzenem, gedörrtem oder geräuchertem Zustand;
    - 2.19 Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeiten;
    - 2.20 Feuer-, Wetz- und Schleifsteine, irdene Geschirre, Ton- und Gipswaren;
    - 2.21 Rohr, Bast, Moos, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter;
    - 2.22 Blumen, Kränze aus natürlichem oder überwiegend natürlichem Material und ähnlichen Gegenständen; ferner Pflanzen und Sämereien;
    - 2.23 Naturschwämme, Ruten, Reiser, Besen aus Reiser, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf und dergleichen;
    - 2.24 Torf, Brennholz und andere Brennstoffe mit Ausnahme von Briketts.
2. Alle pflanzlichen Erzeugnisse und Teesorten, die nach allgemeiner Auffassung als Arzneien zu Heil- und Vorbeugungszwecken für Krankheiten bei Menschen oder Tieren verwendet werden, sind vom Wochenmarkthandel ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Röstkaffee, ausländische Teesorten und Kakaopulver.
3. Vom Beginn des 15. Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zum Ablauf dieser Schonzeit darf dieses Wild weder in ganzen Stücken noch zerlegt angeboten, verkauft oder ein entsprechender An- und Verkauf vermittelt werden.
4. Gegenstände, die in den Absätzen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, dürfen auf dem Wochenmarkt nicht angeboten oder verkauft werden.

## § 6

## Marktverkehr

1. Der Besuch des Wochenmarktes und der An- und Verkauf von Marktgegenständen ist jedermann im Rahmen dieser Marktordnung gestattet.
2. Von der Marktaufsicht kann des Platzes verwiesen werden:
  - a) wer den Marktfrieden stört,
  - b) wer die Ruhe und Ordnung stört,
  - c) wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
  - d) wer gegen die Marktordnung verstößt.
 Vom Markt verwiesene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.
3. Das Musizieren auf dem Marktplatz während der Marktzeit ist untersagt.
4. Das Aufstellen von Fahrzeugen und Fuhrwerken ist auf dem Wochenmarkt nur an den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen gestattet.
5. Ein Verkauf von Marktwaren unmittelbar vom bespannten Fuhrwerk aus ist untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden.
6. Es ist verboten, während der Marktzeiten auf den Marktplätzen Hunde frei umherlaufen zu lassen oder angeleint mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde.

## § 7

## Platzzuweisung

1. Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von der Marktaufsicht zugewiesen. Einen Anspruch auf einen bestimmten Platz hat niemand. Verkaufsstände mit Lebensmitteln tierischer Herkunft sind nur auf dem hierfür vorgesehenen Teil des Marktplatzes zugelassen.
2. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand einem anderen zu überlassen.
3. Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen einzuhalten. Es ist ihnen untersagt, auf den freizuhaltenden Flächen Marktwaren oder sonstige Gegenstände abzustellen oder anzubieten.
4. Auf dem Marktplatz muß jeder Verkäufer mit seinen Waren auf dem ihm zugewiesenen Standplatz verbleiben. Es ist auch untersagt, zwischen den Marktzeilen mit Waren umherzuziehen und diese zum Verkauf anzubieten.

## § 8

## Vorschriften für den Verkäufer

1. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungsmitteln auf dem Wochenmarkt keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Wunden an unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Desgleichen sind Personen ausgeschlossen, die als Bazillenträger gelten.
2. Alle Personen, die Marktware, insbesondere Lebensmittel, feilhalten, haben auf größte Reinlichkeit an sich und an ihren Kleidern zu achten.
3. Das Rauchen an Verkaufsständen, an denen Waren feilgehalten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, oder auf denen Stroh oder andere leicht brennbare Stoffe liegen, ist verboten.

## § 9

## Vorschriften für Verkaufsstände

1. Die Länge eines Verkaufsstandes darf 10 Meter, die Tiefe 2 Meter nicht überschreiten. Die Verkaufsstände und ihre Überdachungen dürfen die Marktbesucher und den Marktverkehr nicht behindern oder gefährden. Schirmdächer sind so anzubringen, daß sie mindestens 2 Meter über dem Erdboden liegen.
2. Es ist verboten, Spitzseisen als Befestigungsanker für Verkaufsstände oder Standteile in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Die Verkaufsstände dürfen weder an Straßenlaternen noch an Verkehrsschildern befestigt werden.
3. Jeder Marktstandinhaber ist verpflichtet, an einer für den Marktbesucher sichtbaren Stelle des Standes ein Schild aus Metall, Holz oder anderem geeignetem Material in Mindestgröße 20 × 30 cm anzubringen, auf dem sein Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie Wohnort und Wohnung in deutlicher, unverwischbarer Schrift zu lesen sind. Andere Schilder, Plakate oder sonstige Reklamegegenstände dürfen am Verkaufsort nur in angemessenem Rahmen angebracht werden. Die Angemessenheit richtet sich nach der Art des Geschäftsbetriebes.

## § 10

## Vorschriften für Großhändler

1. Großhändler dürfen ihre Stände nur an dem von der Marktaufsicht besonders bestimmten Platz aufstellen. Kleinhändlern ist es nicht gestattet, auf dem Wochenmarkt gleichzeitig einen Stand als Großhändler zu unterhalten oder gleichzeitig als Klein- und Großhändler aufzutreten.
2. Als Großhändler im Sinne dieser Marktordnung gilt derjenige, der Waren an Wiederverkäufer abgibt.

## § 11

## Gütevorschriften

1. Sämtliche zum Wochenmarkt gebrachten Nahrungs- und Genußmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.
2. Frisches Obst und Gemüse ist nach Güteklassen zu kennzeichnen. Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ auf einem Schild in deutlicher Schrift kenntlich zu machen.
3. Pferdefleisch und Wurstwaren, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt sind, müssen ausdrücklich als Pferdefleisch bzw. „Pferdefleischware“ bezeichnet werden.

## § 12

## Behandlung der Ware

Unbeschadet der Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und der Vorschriften über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft finden die nachstehenden Anordnungen über die Behandlung von Waren auf dem Wochenmarkt der Stadt Anwendung:

- a) Alle feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Tischen, in Kisten, Körben oder auf sonstigen geeigneten, sauberen Unterlagen mindestens 70 cm über Erdbodengleiche befinden;

den; sie dürfen nicht auf dem Erdboden ausgebreitet werden.

- b) Die zum Verkauf ausgestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frisches Fleisch, Wurstwaren, Räucherwaren, Schmalz, Fett, Butter, Käse müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Staub, Schmutz, Sonnenbestrahlung und Niederschlägen geschützt werden.
- c) Die Verkaufstische müssen eine glatte, leicht abwaschbare Platte haben und an der den Käufern zugewandten Seite so eingerichtet sein, daß die Käufer mit den auf den Tischen ausgelegten Waren nicht in Berührung kommen.
- d) Tische, auf denen Fische gelagert oder von denen diese verkauft werden, müssen mit einer Blechplatte beschlagen sein.
- e) Fleisch, Wurstwaren, geschlachtetes Geflügel, Schmalz, Fett, Butter, Käse, Backwaren und ähnliche Verkaufsgegenstände sind hinter Glas oder unter Glaspapier zu halten, soweit sie unverpackt feilgehalten werden.
- f) Alle Fische sind durch ein Schild, auf dem Art und Preisangabe zu lesen sind, kenntlich zu machen.
- g) Das Berühren und Beriechen von unverpackten Lebensmitteln ist verboten. Die Verkäufer haben die Käufer in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.
- h) Kostproben von Nahrungsmitteln und Genußmitteln dürfen nur mit sauberen Gerätschaften entnommen werden.
- i) Die Verkäufer müssen einwandfreies Verpackungsmaterial verwenden; insbesondere dürfen sie für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines unbeschriebenes und unbedrucktes Papier benutzen.
- j) Preisschilder an allen Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Fisch, Brot, Butter und Käse dürfen nicht durch Anstecken angebracht werden.
- k) Beim Aufstellen von Heringstonnen sind zum Aufsaugen der Lake geeignete Gegenstände unterzulegen.
- l) Lebendes Geflügel darf nur in Körben oder sonstigen Behältnissen mit festem Boden zum Markt gebracht und feilgehalten werden.

## III. Teil

## Allgemeines

## § 13

## Preisvorschriften

1. Alle Waren müssen mit deutlich lesbaren Preisschildern versehen sein. Statt dessen können jedoch auch Preisverzeichnisse verwendet werden, auf denen sämtliche feilgehaltenen Waren verzeichnet sind.
2. Die Preise sind in den im Kleinverkehr üblichen Einheiten nach Stück, Maß oder Gewicht anzugeben. Die Angabe oberer und unterer Preisgrenzen ist unzulässig.
3. Die angegebenen Preise dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

## § 14

## Maße und Gewichte

1. Marktstandinhaber, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen in gutem Zustand erhaltene und vorschriftsmäßig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Diese sind so aufzustellen, daß der Käufer das Messen und Wiegen beobachten kann.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers alle feilgebotenen Waren nach Maß oder Gewicht zu verkaufen, sofern die Ware dies zuläßt.
3. Nichtflüssige Lebensmittel dürfen nicht nach Hohlmaß oder nach willkürlich eingeführten Maßen verkauft werden.

## § 15

## Sauberkeit auf dem Marktplatz

1. Abfälle und Packmaterial (z. B. Gemüseabfall, Fischschuppen, schadhafte Früchte, Papier, Späne, Stroh usw.) dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Sie müssen während der Marktzeit innerhalb der Verkaufsstände so aufbewahrt werden, daß weder der Marktverkehr gestört, noch der Marktplatz verunreinigt wird. Beim Verlassen des Marktes haben Marktstandinhaber Abfälle und Packmaterial in Kartons, Kisten, Säcke und ähnliche Behältnisse zu füllen und diese mitzunehmen oder der Marktreinigung zu übergeben. Alle Arbeiten auf dem Markt sind so auszuführen, daß Staubentwicklung weitgehend vermieden wird.
2. Das Schlachten, Abziehen, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt ist nicht erlaubt.

## § 16

## Marktaufsicht

1. Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Marktordnung, erfolgt durch Beauftragte der örtlichen Ordnungsbehörde (Marktaufsicht). Sie führen jeweils eine Marktordnung, in die jederzeit Einsicht genommen werden kann, mit sich.
2. Die Marktaufsicht ist berechtigt, im Einzelfall zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen über diese Marktordnung hinausgehende Anordnungen zu treffen.
3. Die Marktbesucher haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
4. Sonstigen Beauftragten der Stadt und der Polizei ist jederzeit Zutritt zu allen Ständen und Räumen des Marktes zu gewähren. Bei Kontrollen ist der Inhaber hinzuzuziehen, wenn dadurch nicht ein unangemessener Aufschub verursacht wird.
5. Verkäufer und andere Marktbesucher haben den Anordnungen der in Abs. 4 erwähnten Dienstkräfte Folge zu leisten.

## § 17

## Haftpflicht und Versicherung

1. Wer die Marktplätze betritt, tut das auf eigene Gefahr. Mit der Standvergabe übernimmt die Marktaufsicht keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbenutzern eingebrachten Waren, Geräten und dgl.; eine

etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Standinhaber.

2. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von ihnen verursachten Verstöße gegen diese Marktordnung ergeben.
3. Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken haben die Standinhaber den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf Verlangen der Marktaufsicht oder der in § 16 Abs. 4 erwähnten Dienstkräfte sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

## § 18

## Entgelt für die Benutzung der Marktplätze

1. Für die Benutzung der Marktplätze wird ein Entgelt nach der hierfür erlassenen Satzung erhoben.
2. Öffentliche Lustbarkeiten unterliegen daneben der Vergnügungssteuer.

## § 19

## Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Marktordnung werden nach § 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung als strafbare Handlung verfolgt.

## § 20

## Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Anordnung wird hiermit verkündet.

Meerbusch, den 23. Dezember 1970

Der Stadtdirektor

Sonnenschein

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 93

### 93      **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet des Amtes Korschenbroich**

Aufgrund des § 29 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) wird vom Amt Korschenbroich als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß der Amtsvertretung Korschenbroich vom 14. 12. 1970 für das Gebiet des Amtes Korschenbroich folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

## Gefahrenabwehr

(1) Zur Abwehr der unmittelbaren Gefahren für die Allgemeinheit, die sich aus der Rattenplage im Amtsbezirk Korschenbroich ergeben, führt das Amt Korschenbroich in den Jahren 1971 bis 1973 eine Rattenbekämpfungsaktion durch.

(2) Die Bekämpfungsaktion erstreckt sich auf das gesamte Amtsgebiet.

## § 2

## Durchführung

(1) Mit der Durchführung der Rattenbekämpfungsaktion wird ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen beauftragt. Das Personal dieses Unternehmens hat einen von der Amtsverwaltung ausgestellten Ausweis vorzulegen.

(2) Der Beginn der Aktion wird in der ortsüblichen Weise, spätestens eine Woche vorher, bekanntgemacht.

## § 3

## Bekämpfungsmittel

(1) Bei der Aktion werden Gifte verwendet, die für Menschen und Haustiere bei der im Köder verwendeten Menge fast ungefährlich sind. Trotzdem sind Menschen und Haustiere vorsorglich den Vernichtungsmitteln fernzuhalten.

(2) Die angebrachten Warnschilder sind zu beachten.

## § 4

## Kosten

Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen trägt das Amt Korschenbroich.

## § 5

## Duldungs- und Mitwirkungspflichtige

(1) Während der Durchführung der Bekämpfungsaktion haben die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke die in den §§ 6 ff. näher bezeichneten Pflichten.

(2) Dieselben Pflichten treffen auch Nießbraucher, Mieter, Pächter und diejenigen, die sonst schuldrechtlich oder dinglich zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

(3) Die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten der nach den Absätzen 1 und 2 verpflichteten Personen gelten ebenfalls als Verpflichtete.

(4) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Deichen, Flüssen und Bächen, bei stehenden Gewässern, Abwässern und Versorgungskanälen sowie bei Bahnkörpern obliegen die in den §§ 6 ff. bezeichneten Pflichten dem Unterhaltspflichtigen.

## § 6

## Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Pflichtigen haben die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Solche Maßnahmen sind u. a. das Betreten der Grundstücke, das Auslegen von Giftködern, das Anbringen von Warnschildern.

(2) Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere auf Keller — einschließlich der Kellerräume und Kellerverschläge, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dgl. gehören — weiter auf Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch für Kleinvieh), Lagerplätze usw.

(3) Zur Vorbereitung der Aktion haben die Pflichtigen bis spätestens 3 Tage vorher an den in Absatz 2 genannten Stellen alle Gegenstände, die die Rattenbekämpfung hindern können, wie Müll, Gerümpel und Abfallstoffe, entweder zu entfernen oder aber so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können.

(4) Während oder nach der Durchführung der Aktion tot aufgefundene Ratten müssen unverzüglich vergraben oder verbrannt werden.

(5) Außerdem ist den mit der Durchführung der Aktion betrauten Personen — soweit dies erforderlich und zumutbar ist — Zutritt zu gewähren, Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten.

## § 7

## Sicherheitsmaßnahmen

(1) Das Schädlingsbekämpfungsunternehmen unterrichtet die Pflichtigen vor dem Auslegen des Giftes über die Auslegestellen.

(2) Mit dem Anbringen der Warnschilder gilt die Kenntnisnahme von Art und Umfang der Auslegung als erfolgt.

## § 8

## Vertretung

Die Pflichtigen haben dafür zu sorgen, daß im Falle einer Verhinderung ein Dritter ihre Pflichten wahrnimmt.

## § 9

## Zu widerhandlungen

Für Zu widerhandlungen gegen die §§ 3, 6 und 8 dieser Verordnung wird hiermit eine Geldbuße angedroht.

## § 10

## Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1973 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Korschenbroich, den 14. Dezember 1970

Amt Korschenbroich  
als örtliche Ordnungsbehörde

Neusen

Amtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 96

**94 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung)**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbekämpfungsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Wuppertal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1970 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Verordnung erlassen:

## I. Abschnitt

## Begriffsbestimmungen

## § 1

## Straßen

Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für die einzelnen

Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen im Sinne des § 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStrG) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu den öffentlichen Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, insbesondere der Straßen- grund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, die Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper, soweit er in Verbindung mit dem Straßengebrauch genutzt wird;
3. das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.

## § 2

### Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Garten-, Park- und Grünanlagen, Waldungen, Kinderspielplätze sowie Denkmäler, Gewässer und Brunnen.

## II. Abschnitt

### Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

## § 3

### Öffentliche Ordnung

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet oder geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt und die bestimmungsgemäße Benutzung der Straßen und Anlagen nicht vereitelt oder beschränkt wird.

(2) In den Anlagen dürfen nur die Wege und die besonders freigegebenen Flächen betreten werden.

(3) Das Baden ist nur an den zugelassenen Bade- stellen erlaubt.

## § 4

### Tiere

Wer Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach der Straßenverkehrs- ordnung obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, daß diese nicht Personen oder Tiere gefährden, Sachen beschädigen sowie Gehwege und Anlagen beschmut- zen. In Anlagen sind Tiere an der Leine zu führen.

## § 5

### Anstreicherarbeiten

Frisch gestrichene Flächen und Gegenstände an und auf Straßen sind bis zum Abtrocknen der Farbe durch einen auffallenden Warnhinweis kenntlich zu machen.

## § 6

### Numerierung der Gebäude, Anbringen von Schildern

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks hat die von der Stadt gemäß § 126 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für das Grundstück festgesetzte Nummer auf seine Kosten am Gebäude anzubringen. Dieselbe Ver- pflichtung obliegt dem dem Eigentümer nach § 145

Absatz 2 des Bundesbaugesetzes gleichgestellten Rechtsinhaber.

(2) Die Nummer ist in arabischen Ziffern neben dem Eingang in einer Höhe von 2,00 bis 2,50 m anzu- bringen. Sie muß gut sichtbar sein und in einem stets lesbaren Zustand gehalten werden. Liegt der Eingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so muß die Nummer an der Straßenseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Eingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Befindet sich das Gebäude mehr als 5,00 m hinter der Straßenbegren- zungslinie oder ist die Sicht auf die Nummer durch eine Einfriedigung oder dergleichen behindert, so ist die Nummer auch rechts vom Eingang zum Grund- stück anzubringen.

(3) Gebäude, die an mehreren Straßen liegen, werden bei der Numerierung der Straße zugerech- net, an der sich der Haupteingang befindet.

(4) Bei Umnumerierung darf die bisherige Num- mer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist derart rot zu durch- streichen, daß sie lesbar bleibt.

(5) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbrin- gen und Ändern von Vermessungszeichen aller Art sowie von Schildern, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück zu dulden.

## § 7

### Darbietungen

Musik- und Gesangsdarbietungen sowie Laut- sprecherübertragungen sind unbeschadet einer et- waigen Genehmigungspflicht nach Bundes- oder Landesrecht nur insoweit zulässig, als durch sie keine Störungen des Schulunterrichtes, der Ruhe in den Krankenhäusern und des Gottesdienstes ein- schließlich Prozessionen und Begräbnisse hervor- gerufen werden.

## III. Abschnitt

### Reinhaltung der Straßen und Anlagen

## § 8

### Verbot der Verunreinigung

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für

- a) das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen,
- b) das Einbringen von Kehricht, Straßenschmutz, Abfällen oder sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenkanälen und Kanalschächten,
- c) den Transport von Müll, Abfällen oder sonstigem Unrat in nicht abgedeckten Mulden oder auf offenen Ladeflächen von Fahrzeugen,
- d) das Abspülen, Reinigen, Ausbessern oder Repa- rieren von Fahrzeugen aller Art,
- e) das Abstellen von Fahrzeugwracks,
- f) das Füttern der Tauben und das Auslegen von Taubenfutter.

(2) Ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes ist es ver- boten, auf und an Straßen sowie in Anlagen Werbe- mittel jeder Art, einschließlich Broschüren, Ansichtskarten, Bilder, Bekanntmachungen, Aufrufe und dergleichen zu verteilen, abzuwerfen oder an Fahrzeuge anzubringen.

(3) Beim Auslaufen von Ölen aller Art, Säuren oder sonstigen ätzenden oder explosiven Stoffen ist

von den ordnungspflichtigen Personen sofort die Polizei oder die Feuerwehr zu verständigen. Bis zu deren Eintreffen ist die Unfallstelle möglichst so zu sichern, daß ein Eindringen der auslaufenden Stoffe in das Erdreich oder in die Kanalisationsanlagen verhindert wird.

## § 9

## Müllabfuhr

(1) Für die Bereitstellung des abzufahrenden Hausmülls zu den festgesetzten und bekanntgemachten Zeiten dürfen nur die nach der Satzung über die Müllabfuhr und die Erhebung von Müllabfuhrgebühren in der Stadt Wuppertal vom 12. August 1970 (veröffentlicht im Stadtboten Nr. 86 vom 31. August 1970) zugelassenen Behältnisse (Müllgefäße, Müllsäcke) verwendet werden.

(2) Das Durchsuchen der Behältnisse ist verboten. Die Behältnisse sind so aufzustellen, daß sie von der Müllabfuhr leicht erreichbar sind und den Straßenverkehr nicht behindern. Nach der Entleerung sind sie ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

(3) Gegenstände oder Stoffe, die nach § 5 Absatz 2 der vorgenannten Satzung nicht als Hausmüll gelten und deshalb von der Müllabfuhr ausgeschlossen sind, dürfen nicht auf die Straße gestellt werden.

(4) Hausmüll, Abfall oder sonstiger Unrat darf nicht in die von der Stadt im Stadtgebiet aufgestellten Papierkörbe eingebracht werden.

## IV. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 10

## Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können die zuständigen Ämter der Stadt in begründeten Fällen Ausnahmen, die der Schriftform bedürfen, zulassen.

## § 11

## Bußgeld und Strafandrohung

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können mit Geldbußen bis zu 1 000,— DM geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

## § 12

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal (Stadtbote) in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Wuppertal, den 21. Dezember 1970

Stadt Wuppertal  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Stelly

Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 97

## 95 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Stadt Langenfeld (Rhld.)

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 732/Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 2060) und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen — Bundes-Seuchengesetz — vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 1020) wird von der Stadt Langenfeld als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Langenfeld vom 25. Juni 1970 für das Gebiet der Stadt Langenfeld folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Zur Abwehr der in der Stadt Langenfeld herrschenden Rattenplage und der durch sie bestehenden unmittelbaren Gefahren für die Allgemeinheit werden alle zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke im Stadtgebiet dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten, das sind mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter, Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten, verpflichtet, eine in den Jahren 1971 bis 1975 von der Stadt durchzuführende Rattenvertilgungsaktion auf ihren Grundstücken zu dulden.

Die gleiche Pflicht haben die Unterhaltspflichtigen von Dämmen, Deichen, Bach- und Seeufern, Teich- und Tümpelrändern, Abwasser- und Kabelkanälen, sowie von Eisenbahn-, Wege- und Autobahnkörpern.

## § 2

Die Kosten der Vertilgungsaktion trägt die Stadt Langenfeld.

## § 3

Mit der Durchführung der Rattenvertilgungsaktion wird von der Stadt eine Schädlingsbekämpfungsfirma beauftragt.

## § 4

Die nach § 1 dieser Verordnung zur Duldung Verpflichteten haben dem Personal der von der Stadt Langenfeld beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirma während der Dauer der Aktion Zutritt zu allen Teilen ihrer Grundstücke zu gewähren und die Durchführung der Vertilgungsmaßnahmen weitmöglichst zu unterstützen.

Das Personal der Firma ist im Besitz eines amtlichen Ausweises, ausgestellt vom Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Langenfeld. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzulegen.

## § 5

Die nach § 1 dieser Verordnung zur Duldung Verpflichteten haben

- a) zur Vorbereitung der Durchführungsmaßnahmen sämtliche auf ihren Grundstücken befindlichen Abfallstoffe, wie Müll und Gerümpel, von allen den Ratten zugänglichen Gebäudeteilen, Höfen, Lagerplätzen und dergleichen zu entfernen,

- b) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Durchführung der Aktion aufgefundene tote Ratten sofort vergraben oder verbrannt werden.

#### § 6

Die bei der Vertilgungsaktion verwendeten Vernichtungsmittel sind Gifte, die für den Menschen und für Haustiere fast ungefährlich sind. Trotzdem sind Menschen und Haustiere vorsorglich von den Vertilgungsmitteln fernzuhalten.

#### § 7

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird eine Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

#### § 8

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie verliert am 31. Dezember 1975 ihre Gültigkeit.

Die Verordnung wird hiermit nach § 18 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekanntgemacht.

Langenfeld, den 11. Januar 1971

Stadt Langenfeld (Rhld.)  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Wilken  
Stadtdirektor

Veröffentlicht in den Tageszeitungen „Düsseldorfer Nachrichten“, „Neue Rhein Zeitung“ und „Rheinische Post“ am 13. 1. 1971.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 99

### 96 Marktaufsichtliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Gemeinde Uedem

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 / 26. Juli 1900 (RGBl. I S. 871) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 40, Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732) und des § 28 Abs. 1, Buchstabe g), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656, SGV. NW. 2020) wird von der Gemeinde Uedem als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates vom 5. November 1970 für das Gebiet der Gemeinde Uedem folgende Marktordnung erlassen:

#### A. Wochenmärkte

##### § 1

(1) Die Wochenmärkte werden in Uedem jeden Donnerstag auf dem Markt abgehalten.

(2) Soweit im Einzelfalle eine Marktverlegung notwendig ist, z. B. bei Bauarbeiten, Kirmessen oder aus anderen wichtigen Gründen, entscheidet hierüber der Gemeindedirektor. Die Verlegung des Marktes wird rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

#### § 2

Die Marktzeit beginnt um 8 Uhr und endet um 12 Uhr. Die Verkaufsstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Um 13 Uhr müssen die Marktplätze geräumt sein. Ist am Heiligabend und Silvestertag Wochenmarkt, muß der Markt um 11 Uhr beendet und der Platz um 12 Uhr geräumt sein.

#### § 3

(1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind nach § 66 der Gewerbeordnung:

- a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
- b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausnahme der geistigen Getränke,
- c) frische Lebensmittel aller Art.

(2) Unter Absatz 1 fallen insbesondere:

- I. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaften, der Jagd und Fischerei, die dem Genuß dienen; alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, wie Obst, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze und Beeren (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht); Dörrobst, Fruchtsaft, Apfel- und Pflaumenmus, Sauerkraut, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl jeder Art und alle Mühlenfabrikate aus Getreide, Hülsenfrüchte, Hefe, Brot, Semmeln und ähnliche Backwaren; Eier, Milch, Butter, Kunstspeisefett, Käse, Honig, Marmelade, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), Geflügel, Kaninchen, Wildbret aller Art, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).
- II. Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit; Ton- und irdene Gefäße, Wetz- und Schleifsteine, rohe Wurzelgewächse, unbewurzelte Bäume und Sträucher, Blumen, Pflanzen, Stengel, Blätter; Kränze und Blumengebinde, sowohl überwiegend aus frischem Grün und frischen Blumen als auch teilweise aus künstlichen Stoffen hergestellt, auch wenn die Rohstoffe ganz oder teilweise angekauft sind; Blumen- und Pflanzensamen, Ruten, Reiser, Besen aus Reisern, Korbwaren aus geschälten Weiden, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast und dergleichen, gewöhnliche Bürsten, Ausklopfer, grobe Holzwaren, Zwirne und Garne; Vögel, Bienenstöcke, roher Wachs. Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn das Material ausschließlich oder überwiegend aus Erzeugnissen besteht, die in den land- oder forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben des Herstellers gewonnen sind.

(3) Andere als die in Ziffer 1 aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden. Ausgeschlossen vom Markthandel sind insbesondere alle pflanzlichen Erzeugnisse und Tees, soweit sie als Arzneien, d. h. nach allgemeiner Auffassung zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren Verwendung finden sollen.

## § 4

(1) Der Besuch der Märkte und der An- und Verkauf auf diesen ist für jedermann frei.

(2) Wer die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stört, andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert oder den Anordnungen des Marktmeisters auf Grund dieser Marktordnung keine Folge leistet, kann des Platzes verwiesen werden.

(3) Das Musizieren auf den Marktplätzen während der Marktzeit ist untersagt.

(4) Das Befahren der Marktplätze mit Fuhrwerken und Fahrzeugen aller Art ist nur den am Marktverkehr teilnehmenden Händlern und Erzeugern gestattet, jedoch dürfen die Fahrzeuge nur so lange auf den Märkten verbleiben, als es zu einem raschen Ab- und Aufladen erforderlich ist.

(5) Nach dem Entladen der Fahrzeuge dürfen diese nur an den vom Ordnungsamt bestimmten Plätzen abgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind jene Wagen oder Karren, die als Verkaufsstände zugelassen sind.

(6) Ein Verkauf von Marktwaren unmittelbar vom bespannten Fahrzeug aus ist verboten.

(7) Fahrräder dürfen während des Marktbetriebes auf den Marktplätzen nicht benutzt oder mitgeführt werden.

## § 5

(1) Die Marktaufsicht wird von der Gemeinde Uedem ausgeübt. Den von den mit der Marktaufsicht beauftragten Dienstkräften der Gemeinde getroffenen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die Benutzung der Plätze ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Uedem.

(3) Die Verkaufsplätze werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung einer bestimmten Stelle oder Größe eines Standes besteht nicht. Der eigenmächtige Austausch oder die Weitergabe zugewiesener Plätze ist nicht gestattet.

(4) Das Recht des Standinhabers erlischt mit Räumung des Standes. Er hat keinen Anspruch darauf, daß ihm der zuletzt innegehabte Platz vorbehalten und am nächsten Markttag wieder zur Verfügung gestellt wird.

(5) Jeder Erzeuger und Händler muß den ihm zugewiesenen Platz spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes eingenommen haben, andernfalls die Marktaufsicht über die freigebliebenen Plätze anderweitig verfügt.

(6) Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen einzuhalten. Es ist ihnen untersagt, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinie hinaus aufzustellen oder anzubieten.

(7) Die Waren dürfen nur von den angewiesenen Verkaufsständen aus feilgehalten und verkauft

werden. Der ambulante Verkauf zwischen den Marktständen ist nicht gestattet.

(8) Die Gänge zwischen den Verkaufreihen sind für die Marktbesucher freizuhalten. Die Verkäufer dürfen nicht in diesen Gängen umherstehen.

(9) Vor Ablauf der Marktzeit freierwerdende Stände können an demselben Markttag gegen Zahlung des vollen Standgeldes neu vergeben werden.

(10) Die angewiesenen Plätze sind nur zu Marktzwecken zu benutzen.

## § 6

(1) Jeder Verkäufer hat an seinem Marktstand eine gut sichtbare Tafel aus Holz, Metall oder anderem festen Stoff mit seinem Namen und Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift anzubringen.

(2) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Geschäftsseite eine Höhe von mindestens 2,20 m über dem Erdboden aufweisen.

(3) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen Kübeln und lebendes Klein- und Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen feilgehalten werden. Für Federvieh ist in den Sommermonaten ein Gefäß mit Trinkwasser bereitzustellen.

(4) Die zum menschlichen Genuß fertigen Waren sind von den rohen Feldfrüchten streng getrennt auszustellen und feilzuhalten. Lebensmittel, mit Ausnahme der rohen Feldfrüchte, müssen so gelagert werden, daß sie mindestens 30 cm vom Erdboden entfernt sind. Rohe Feldfrüchte dürfen nicht auf dem nackten Erdboden ausgebreitet, sondern nur auf sauberen und geeigneten Unterlagen gelagert werden.

(5) Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ auf einem Schilde mit deutlicher Schrift zu kennzeichnen.

(6) Das Einfüllen beim Abwiegen von Beerenobst und Kirschen darf nicht mit den Händen geschehen. Es müssen hierzu Löffel oder sonstige Geräte benutzt werden.

## § 7

(1) Der Verkauf von Brot, Backwaren, Butter und Käse darf nur in Ständen stattfinden, die bis auf die Vorderseite allseitig geschlossen sind. Die Verkäufer und Verkäuferinnen haben saubere weiße Berufskleidung, die Verkäuferinnen außerdem eine Kopfhaut zu tragen.

(2) Die auf den Verkaufstischen ausgelegten, vorstehend unter Absatz 1 genannten Waren sind zur Käuferseite hin durch eine undurchlässige, abwaschbare Wand aus Holz oder Glas abzuschirmen. Ein Drahtgeflecht genügt nicht. Die Abschirmung muß mindestens 25 cm hoch sein.

(3) Der Verkauf von Fleisch, Fisch und Fischwaren aus Verkaufsständen darf nur im Rahmen der Bestimmungen der Hygieneverordnung vom 16. 12. 1962 in der derzeit geltenden Fassung erfolgen. In den Verkaufsständen für Fisch und Fischwaren muß im Abstand von 25 cm von der Kante des Tisches zur Käuferseite hin eine mindestens 25 cm hohe Absperrung aus Glas, Holz, Drahtgeflecht oder ähnlichen Stoffen angebracht werden. Der Raum zwischen Absperrung und Kante des Verkaufstisches darf nicht mit Waren belegt werden.

## § 8

(1) Alle zum Markt gebrachten Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.

(2) Fleisch und Wurstwaren, deren Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, dürfen nicht auf den Markt gebracht werden. Der Nachweis ist auf Verlangen der Marktaufsicht an Ort und Stelle zu erbringen.

(3) Wer Wurst mit Mehlzusatz feilhält, ist verpflichtet, diese durch ein gut sichtbares Schild mit der Aufschrift „Wurst mit Mehlzusatz“ besonders zu kennzeichnen.

(4) Pferdefleisch und Pferdewurst sind ausdrücklich als solche kenntlich zu machen.

(5) Hackfleisch (Schabefleisch, Hackepeter, zubereitetes und in Darm gefülltes Hackfleisch, frische Bratwurst) darf auf dem Wochenmarkt weder hergestellt noch vorrätig gehalten werden.

## § 9

(1) Es dürfen nur Eier feilgehalten werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gekennzeichnet sind. Von Verkäufern, die Eier aus eigenen Hühnerbeständen feilbieten, kann verlangt werden, daß sie eine Bescheinigung ihrer Ortsbehörde über die Anzahl der von ihnen gehaltenen Hühner beibringen.

(2) An den Behältnissen, in denen Enteneier feilgehalten werden, muß an einer gut sichtbaren Stelle ein mindestens 20 × 25 cm großes Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Enteneier, vor dem Gebrauch mindestens 8 Minuten kochen oder in Backofenhitze durchbacken“ angebracht sein.

## § 10

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Auch solche Personen sind ausgeschlossen, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden.

(2) Fertige Nahrungs- und Genußmittel dürfen von den Käufern nicht berührt werden. Die Verkäufer haben die Pflicht, ein Berühren oder Beriechen der Ware zu verhindern und die Ware selbst zuzuteilen. Durch Anbringen von Schildern sind die Käufer hierauf hinzuweisen. Ferner sind an den Verkaufsständen Vorrichtungen anzubringen, die ein Berühren oder Beriechen der Nahrungs- und Genußmittel unmöglich machen.

(3) Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frische Fleisch- und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Frischfisch und Räucherwaren, Butter und Käse, müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.

(4) Bei Abgabe von Kostproben sowie bei Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nur saubere Gerätschaften benutzt werden.

(5) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.

(6) Bei allen Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Fisch, Brot, Butter und Käse, dürfen keine Preisschilder angesteckt werden.

(7) Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz weder frei umherlaufen noch geführt werden. Ausgenommen sind Blindenhunde.

Hunde, welche dem Marktbetrieb der Verkäufer dienen, sind sofort nach Entladen der Fahrzeuge vom Markte zu entfernen.

## § 11

Lebendes Geflügel darf nicht in der Weise befördert oder behandelt werden, daß die Tiere an den Beinen angefaßt oder zusammengebunden, die Köpfe nach unten hängend oder an den Flügeln getragen werden.

## § 12

Das Rauchen ist in und an den Verkaufsständen, in denen Lebensmittel feilgeboten werden, verboten.

## § 13

(1) Maße, Waagen und Gewichte, welche beim Verkauf und Auswiegen der Ware verwendet werden, müssen vorschriftsmäßig geeicht sein und stets sauber gehalten werden. Die Maß- und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, daß die Käufer das Messen und Wiegen selbst nachprüfen können.

(2) Waren, die nach Maß oder Gewicht abgegeben werden, können jederzeit von der Marktaufsicht nachgemessen oder nachgewogen werden.

## § 14

Alle Waren sind mit gut sichtbaren Preisschildern zu versehen.

## § 15

Wer elektrische Geräte benutzt, darf den Strom für diese Geräte nur aus den auf dem Markt angebrachten Stromanschlüssen entnehmen. Die Stromkosten werden von der Gemeinde pauschal errechnet und gegen gesonderte Quittung erhoben.

## § 16

Papier und Packmaterial, Stroh, Heu, Häcksel und Abfallstoffe aller Art dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden.

## § 17

Auf dem Wochenmarkt ist untersagt:

- a) Kleinvieh zu schlachten und Geflügel zu rupfen oder auszunehmen,
- b) den Platz durch eigenmächtiges Einschlagen von Pflöcken und sonstigen Gegenständen zu beschädigen,
- c) jedes zudringliche Auffordern zum Kauf sowie das laute Ausrufen, Ausschellen und Versteigern von Waren,
- d) jedes Einmischen in die Handelsvereinbarungen anderer durch Worte, Winke oder Zeichen.

## § 18

Für die Beschaffenheit der Waren und insbesondere der Nahrungsmittel und den Verkehr mit ihnen sowie ihre Anpreisung sind im übrigen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Waren, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind vom Marktverkehr ausgeschlossen.

## § 19

Jede Haftung der Gemeinde für Verluste und Schäden, die durch Feuer, Wasser, Witterungseinflüsse, Blitz oder Hagelschlag, durch Diebstahl oder Vorkommnisse anderer Art verursacht werden, ist ausgeschlossen.

## B. Kirmessen und Jahrmärkte

## § 20

Die Kirmes für den Ortsteil Uedem, verbunden mit dem Jahrmarkt, beginnt am Samstag vor dem dritten Sonntag im Oktober und dauert 4 Tage.

## § 21

Die Kirmessen in den anderen Ortsteilen der Gemeinde Uedem dauern drei Tage und beginnen wie folgt:

- a) Uedem-Keppeln  
am 2. Sonntag nach dem 29. 9.,
- b) Uedem-Uedemerbruch  
am 1. Sonntag nach dem 6. 7.

## § 22

Für Kirmessen und Jahrmärkte gelten die Vorschriften der §§ 3—19 dieser marktaufsichtlichen Anordnung (Marktordnung), soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

## § 23

Kirmes und Jahrmarkt des Ortsteiles Uedem finden auf der Bleiche und dem Marktplatz, ausnahmsweise zusätzlich auf dem öffentlichen Parkplatz am Hosenmarkt, statt.

## § 24

Die Plätze für die Kirmessen der übrigen Ortsteile der Gemeinde Uedem werden jedes Jahr für die Zeit der abzuhaltenden Kirmes festgelegt.

## § 25

Die Aufstellung von Kirmesgeschäften aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Uedem.

Die Erlaubnis ist rechtzeitig und schriftlich bei der Gemeinde Uedem unter Angabe des benötigten Platzes sowie der Art und Größe des Geschäftes zu beantragen.

## § 26

Außer den unter Abschnitt A „Wochenmärkte“ (§ 3) genannten Gegenständen dürfen auf Kirmessen und Jahrmärkten Nahrungs- und Genußmittel sowie Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

## § 27

Zelte, Fahr- und Schaugeschäfte sowie Buden dürfen erst nach erfolgter bauaufsichtlicher Abnahme in Betrieb genommen werden.

## § 28

Veranstaltungen, die die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen, sowie Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

## § 29

Das marktschreierische Anpreisen, das Ausschellen und das Auf- oder Abwärtssteigern der Waren

und das laute und aufdringliche Ausrufen der Veranstalter ist verboten.

## § 30

Die Plätze für Kirmesgeschäfte aller Art werden den Verkäufern und Veranstaltern durch die Gemeinde Uedem zugewiesen.

## § 31

In den Verkaufsbuden und Zelten darf kein offenes Licht gebrannt oder eine offene Feuerstelle angelegt werden.

## § 32

Sämtliche Kirmesgeschäfte dürfen sonntags erst nach 11 Uhr in Betrieb genommen werden. Das Ende aller Kirmesveranstaltungen wird täglich auf 24 Uhr festgesetzt. In der Zeit von 13 bis 14 Uhr hat jeder Betrieb zu ruhen.

## § 33

Die von der Gemeinde Uedem zugeteilten Plätze sind so, wie sie angewiesen worden sind, zu bebauen. Zeigt sich beim Aufbau der Geschäfte, daß eine Änderung der Platzaufteilung erforderlich ist, so ist den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Uedem Folge zu leisten, andernfalls der sich Weigernde vom Platz verwiesen werden kann.

## § 34

Für die Aufstellung von Kirmesgeschäften auf öffentlichen Straßen und Plätzen außerhalb der Märkte werden Platzmieten auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen erhoben.

## § 35

Das Feilbieten von Fischwaren, Wurstwaren und sonstigen Imbissen darf nur erfolgen, wenn insbesondere nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Soweit es sich nicht um Spezialpavillons handelt, müssen die Verkaufsstände bis auf die Vorderfront allseitig geschlossen sein. Die Verwendung von Zeltplanen ist nicht ausreichend.
2. Die Verkaufsstände müssen einen festen Boden haben.
3. An der Kante des Verkaufstisches zur Käuferseite hin muß ein Glasaufsatz von mindestens 25 cm Höhe angebracht sein.
4. Frischfisch darf nur in einer Eiskiste gelagert werden.
5. Die verkaufsfertigen Waren müssen mit einer Glasglocke oder mit Cellophan abgedeckt sein.
6. Fisch- und Wurstwaren dürfen nur getrennt voneinander zubereitet werden. Fisch- und Wurstwaren dürfen nicht von ein und derselben Person verabreicht werden.
7. Alle Personen, die beim Verkauf mitwirken, müssen im Besitze eines gültigen Gesundheitszeugnisses des Amtsarztes sein. Während des Verkaufes müssen sie weiße Berufskleidung, die Verkäuferinnen außerdem eine Kopphaube tragen.
8. Auf peinliche Sauberkeit aller Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände ist streng zu achten.

## § 36

Wer Speiseeis feilbietet, ist verpflichtet, dieses nach Maßgabe der Speiseeisverordnung ordnungsmäßig zu kennzeichnen.

## § 37

Für die Dauer der Veranstaltungen dürfen Wohnwagen und sonstige Begleitfahrzeuge, die auf den freigegebenen Plätzen keine Aufstellung finden können, nur auf solchen Straßen und Plätzen abgestellt werden, die von der Gemeinde Uedem dazu besonders freigegeben werden.

## C. Straf- und Schlußbestimmungen

## § 38

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Marktordnung werden gemäß § 149 Abs. 1 Ziff. 6 der Gewerbeordnung als Übertretung geahndet.

## § 39

Die marktaufsichtliche Anordnung (Marktordnung) tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung betreffend die in der Gemeinde Uedem stattfindenden Märkte (Marktordnung) vom 15. 11. 1962 außer Kraft.

Die vorstehende Marktordnung wird hiermit verkündet.

Uedem, den 12. Januar 1971

Bruns

Gemeindedirektor

Vorstehende Verordnung wurde in der Rheinischen Post Kleve und in der Neuen Ruhr-Zeitung Kleve am 15. 1. 1971 veröffentlicht.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 100

**97 Viehseuchenverordnung  
zum Schutze gegen die Schweinepest  
vom 12. Januar 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. 2. 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 179, 189 und 190 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Rees folgendes verordnet:

## § 1

Nachdem die Schweinepest in dem Schweinebestand des Herrn Hermann Jansen, Bislich-Bergerfurth, amtstierärztlich festgestellt ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

## § 2

Zu widerhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft.

## § 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wesel, den 12. Januar 1971

Kreis Rees  
als Kreisordnungsbehörde

Der Oberkreisdirektor

Mayweg

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 104

**98 Viehseuchenverordnung  
zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung  
zum Schutze gegen die Hühnerpest  
vom 30. Dezember 1970**

Die Hühnerpest in dem Hühnerbestande des Landwirtes Erwin Schlender, Mettmann, Große Furth 71, ist erloschen.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) und des § 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 144) sowie des § 38 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Stadtgebiet Mettmann folgendes verordnet:

## § 1

Die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 30. Dezember 1970 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 15. Januar 1971

Kreis Düsseldorf-Mettmann  
als Kreisordnungsbehörde

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

Vaßen

Kreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 104

**99 Wegeeinziehung  
in der Gemeinde Gustorf, Kreis Grevenbroich**

Der Rat der Gemeinde Gustorf hat in seiner Sitzung vom 1. 9. 1970 beschlossen, die Wege Flur 8, Nr. 68 und 91, Gemarkung Gustorf, teilweise einzuziehen, weil für diese Wege ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht.

Als Eigentümer der beiden Wegeparzellen ist die Gemeinde Gustorf im Grundbuch eingetragen.

Das Vorhaben der teilweisen Einziehung dieser Wege wird hiermit gemäß § 7 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305) öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Der Plan über die teilweise Weegeinziehung kann während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Die Einwendungen können beim Liegenschaftsamt der Gemeinde Gustorf, Rathaus, Zimmer 1, in der Zeit vom 15. 2. bis einschließlich 15. 3. 1971, schriftlich eingereicht oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gustorf, den 14. Januar 1971

Gemeinde Gustorf

Weber

Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 104

**100 Auslegung  
des Entwurfs der ersten Nachtragshaushaltssatzung  
samt Anlagen des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1971**

Der Entwurf der ersten Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen für das Rechnungsjahr 1971 liegt gem. § 15 Abs. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1, 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) von Montag, 1. Februar 1971, bis einschließlich Montag, 8. Februar 1971, im Raum 205 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.45 Uhr öffentlich aus.

Essen, den 20. Januar 1971

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Der Verbandsdirektor

Neufang

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 105

**101 Aufstufungsverfügung**  
(Bestandteil der Landstraße 44 im Stadtgebiet Neuss)

Gemäß § 8 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 305) werden die unten näher bezeichneten Straßenstrecken zur Landstraße aufgestuft.

1. Bisherige Straßengruppe: Gemeindestraßen  
Lage der aufzustufenden Straße:  
Langemarkstraße und Stresemannallee im Stadtgebiet Neuss  
Regierungsbezirk: Düsseldorf  
Bestandteil der Landstraße: 44  
Beginn und Ende der aufgestuften Strecken:  
von km 2,400 alt = neu bis km 2,784 neu und zwischen km 2,131 und km 2,400 (Richtungsfahrbahn)

2. Wirkung der Aufstufungsverfügung ab 1. 1. 1971.

Gegen die Aufstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschafts-

verbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

Köln, den 7. Januar 1971  
503.3—642—75/1/1 (5)

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Kayser

Landesrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 105

**102 Aufhebung  
von Bergwerkseigentum**  
(Eisenerzbergwerk Raderhof, Essen)

Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen  
02.5/2—0152 (b)

Dortmund, den 14. Januar 1971

Die alleinige Eigentümerin des Eisenerzbergwerkes „Raderhof“, Frau Margarete Seynsche geb. Droste, 43 Essen, Bertoldstraße 13, hat laut notarieller Urkunde des Notars Paul Zahnen zu Essen (Urkundenrolle Nr. 163/1970) am 5. Mai 1970 freiwillig auf das in ihrem Eigentum stehende, im Berggrundbuch von Opladen, Band 1 Blatt 37, beim Amtsgericht in Opladen eingetragene Eisenerzbergwerk „Raderhof“ verzichtet.

Dieser Verzicht wird unter Hinweis auf §§ 161, 158, 159 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164) hiermit öffentlich zur Kenntnis gebracht.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, die durch die beabsichtigte Aufhebung des Bergwerkseigentums in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des gesicherten Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten nach Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Amtsblattes geltend gemacht werden.

Landesoberbergamt  
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage

Krauthausen

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 105

**103 Ungültigkeitserklärung  
einer Reisegewerbekarte**  
(Erich Goldmeier)

Die Reisegewerbekarte des Herrn Erich Goldmeier, geboren am 28. 5. 1910 in Remscheid, wohnhaft Remscheid, Alleestraße 12 — ausgestellt am 10. 11. 1960 unter Reg.-Nr. 488/60 und verlängert bis 10. 11. 1973 —, ist gestohlen worden.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist sie einzuziehen und Strafantrag zu stellen.

Remscheid, den 15. Januar 1971

Stadt Remscheid  
Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Schellenträger

Stadtoberamtmann

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 105

**104** **Urkunde**  
**über die Errichtung der Kirchengemeinde**  
**St. Joannis Maria Vianney in Lintorf-Nord**

J-Nr. 30 492 I 60

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarre St. Anna in Lintorf die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Joannis Maria Vianney in Lintorf-Nord errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Pfarre St. Anna verbleibende Gebiet beginnt am Schnittpunkt des Westrandes der von Düsseldorf nach Mülheim an der Ruhr führenden Bundesstraße 1 mit der nördlichen Pfarrgrenze (A) und verläuft in südwestlicher Richtung der Bundesstraße 1 entlang — die Straße „Rehhecke“ überquerend — bis zum Treffpunkt mit der Achse der Speestraße (B). Sodann verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung über die Achse der Speestraße bis zum Treffpunkt mit der Achse der Straße „Am Kreuzfeld“ (C), darauf in westlicher Richtung über die Achse dieser zuletzt genannten Straße bis zum Treffpunkt mit der Achse der Duisburger Straße (D), weiterhin die Duisburger Straße überquerend in schwacher nordwestlicher Richtung der Nordgrenze des Grundstücks Gemarkung Lintorf, Flur 13, Parzelle 467, und ihrer geradlinigen Verlängerung entlang — den Bahnkörper der Bundesbahnlinie Düsseldorf—Duisburg-Wedau überquerend — bis zum Treffpunkt mit der Achse der Angermunder Straße (E) etwa in Höhe der Straße „Am Eichförschen“, schließlich in nordwestlicher, dann in südwestlicher Richtung über diese Straßenachse bis zum Schnittpunkt mit der bisherigen westlichen Pfarrgrenze (F).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Anna sollen in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Joannis Maria Vianney ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Übereignung vorhandenen Aufbau-

ten übertragen werden, und zwar für den Armenfonds:

Gemarkung Lintorf,

Flur 6, Flurstück 14,	126,38 a groß,
Flur 6, Flurstück 15,	30,08 a groß,
Flur 6, Flurstück 16,	12,57 a groß,
Flur 6, Flurstück 54,	0,65 a groß,

für den Fabrikfonds:

Flur 11, Flurstück 386,	2,16 a groß,
Flur 11, Flurstück 388,	2,07 a groß,
Flur 11, Flurstück 390,	1,05 a groß,
Flur 12, Flurstück 165,	0,86 a groß,
Flur 12, Flurstück 311,	2,43 a groß,
Flur 12, Flurstück 312,	64,63 a groß,
Flur 12, Flurstück 313,	0,06 a groß,
Flur 12, Flurstück 317,	26,63 a groß,
Flur 12, Flurstück 319,	0,02 a groß,

Ferner stimmt der Kirchenvorstand der Schenkung des Darlehens (Darlehensgeber: Pfarrzentrale Haus Anna) Gen.-Nr. A II 64/66 — Stand am 1. 12. 1970: 22 842,69 DM — zu.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Pfarre St. Anna vermögensrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen nicht entstehen.

Die Rechte und Pflichten des ordensgeistlichen Rektoratspfarrers, der in die geltende Besoldungsordnung des Erzbistums aufgenommen wird, ergeben sich aus den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches und den entsprechenden Dekreten der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954. Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 25. November 1970

Der Erzbischof von Köln

† Joseph Card. Höffner

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofs zu Köln vom 25. November 1970 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Joannis Maria Vianney in Lintorf-Nord wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 anerkannt.

Düsseldorf, den 14. Januar 1971  
44.9.20 — 30

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Knop

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 106

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichem Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer**

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.**